

Satzung

des Kleingartenvereins Riedberg e.V.

- im Folgenden kurz Verein genannt -

Satzungsinhalt

- § 1 Name, Sitz des Vereins
- § 2 Stellung des Vereins
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Aufgaben des Vereins
- § 5 Arten von Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Kleingartenverein Riedberg e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 16405 eingetragen.
4. Der Verein besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Der Verein ist Mitglied in einem örtlichen Regionalverband sowie im Landesverband.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell und weltanschaulich neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Kleingartenwesens (§52 Abs. 2 Nr. 23 AO),
 - der Pflanzenzucht (§52 Abs. 2 Nr. 23 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich und zeitnah für die satzungsmäßigen kleingärtnerischen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein fördert
 - das Interesse an Kleingärten als Bestandteil öffentlichen Grüns,
 - die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
 - das Kleingartenwesen

- die fachliche Beratung seiner Mitglieder.
7. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main. Das Nähere regeln Vereinsordnungen, die Art, Umfang und Vergütung der Nutzung regeln. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Verordnung liegt beim Vorstand.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf die Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung,
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage(n) für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

II.

§ 5 Arten von Mitgliedschaften und Rechte der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ferner können bis zu drei juristische Personen Mitglieder werden, wenn bei ihnen eine anerkannte Gemeinnützigkeit besteht.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für jedes Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - E-Mail, Telefonnummer(n) und Faxnummer,
 - Beruf,
 - Dauer und Art der Mitgliedschaft,
 - Funktionen im Verein,
 - Bankverbindung (IBAN und BIC).
5. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

6. Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Nutzung oder Verarbeitung entgegensteht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Daten gegenüber dem Verein stets zu aktualisieren.
8. Die Zustellung von Informationen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, elektronisch per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.
9. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mit dem Abschluss des Antragsverfahrens gemäß der vorstehenden Nr. 2 erlangt jede Person den Status eines passiven Mitgliedes. Mit dem Abschluss eines Pachtvertrages erlangen passive Mitglieder zusätzlich den Status eines aktiven Mitglieds.
10. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften. Nur passive Mitglieder können mit dem Verein einen Pachtvertrag abschließen.
11. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Nr. 3 die Ehrenmitgliedschaft erteilt hat.
12. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Jede Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich erfolgen, spätestens zwei Monate vor dem 30.11. des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Verein kann die aktive Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins §9 Absatz 1 Nummer 1 BKleinG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, weil das Mitglied
 - aa) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - bb) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - cc) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - dd) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - ee) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - ff) ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt / der Stadtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende Bauvorschriften verstoßen hat,
 - gg) nicht genehmigte Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - hh) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied gegen die Vereinsatzung oder gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
4. Der Verein kann jede Mitgliedschaft (aktive und/oder passive Mitgliedschaft) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a.) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß §8 Nummer 2 BKleinG beendet wurde, weil der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen

begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

- b.) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Grünanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c.) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Der Verein kann eine passive Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug ist.
 6. Mit jeder Kündigung erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.
 7. Jede Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
 9. Im Falle der Kündigung der aktiven Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt unter Einhaltung der Fristen des § 8 der Satzung.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleinG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
6. Tierhaltung ist bis auf die Haltung von Bienen nicht erlaubt.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich bis zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht

kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.

4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß §9 Absatz 1 Nummer 2-6 BKleinG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.
8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Pächters kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag fortsetzen will.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Zeitraum zwischen der Gründungsversammlung und dem Abschluss eines Pachtvertrages zwischen dem Verein und der Stadt Frankfurt am Main, welcher die Verpachtung von Kleingärten an den Verein regelt (nachfolgend „Hauptvertrag“), hat jedes Mitglied das Recht
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - die Fachberatung und sonstigen Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.Nach Abschluss des Hauptvertrages steht dieses Recht nur aktiven Mitgliedern zu.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist ein Jahresbeitrag; bei Ein- oder Austritt unterjährig erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung,
 - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen,
 - seine finanziellen Verpflichtungen nach § 9 Nr. 2.1 bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Die Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
 - seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und dafür zu sorgen, dass zum 31. Januar eines Jahres die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren von seinem Bankkonto abgebucht werden. Die Kosten bei Nichteinlösung einer Lastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Über Streitigkeiten und Konflikte zwischen Vorstand und Mitglied (z.B. bei Wertermittlung, Kündigung - nicht bei fristloser Kündigung aufgrund von Zahlungsrückstand) entscheidet der Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. oder ein im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung eingesetzter Schlichter.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung.
2. /
3. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
 - Genehmigung von Einzelausgaben über 2500 € durch den Vorstand,
 - Erledigung eingebrachter Anträge,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand,
 - Entscheidung über die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
 - Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung, usw.)
5. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 7. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen bis spätestens zum 31. 12. des ablaufenden Geschäftsjahres beim Vorstand niedergelegt werden. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
 9. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
 10. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten. Das Protokoll ist von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 11. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands. Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
 12. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob in diesem Fall geheim abgestimmt werden soll. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
 13. Der Verein strebt Mitgliedschaften an, die seine satzungsmäßigen Ziele fördern. Das Nähere regelt eine Parzellenverordnung, die Ziele, Kosten und Dauer der Mitgliedschaften regelt. Die Zuständigkeit zum Erlass der Verordnung liegt beim Vorstand. Vorstände von Stadt-, Landes- oder

Kreisverbänden, mit denen Mitgliedschaften bestehen, haben Anwesenheits- und Rederechte auf den Versammlungen.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes des jeweiligen Stadt- oder Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Jahr der Vereinsgründung wird der Vorsitzende für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ausscheidendes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen durch eine geeignete Person zu ersetzen und diese zu bestellen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Anlageobleute, Beisitzer, Wertermittler und Fachberater zu bestellen und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einzelvollmachten gemäß § 30 BGB zu erteilen.
Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2500 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 Absatz 2 BGB).
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt. Im Einzelfall kann der erste Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlageverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage

belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
11. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassenwart verantwortlich.
2. Nur im Innenverhältnis gilt: Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassenwart nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzen vornehmen. Bei Verhinderung des Kassenwartes kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassenwart führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt einen Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Änderung des Satzungszweckes, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kleingärtnerei.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2019 beschlossen und geändert durch Beschlüsse vom 05.09.2021 und 17.07.2022. Sie tritt ab sofort, spätestens mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die Mitglieder durch satzungsändernden Beschluss an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung treten lassen, die in wirksamer Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn eine Regelungslücke offenbar wird.

Ort und Datum der Errichtung:

Frankfurt am Main, den 03.01.2019